

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 6 (1953-1954)
Heft: 12

Artikel: Bernhard Shaw über den Film (1914)
Autor: Shaw, Bernhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernhard Shaw über den Film (1914)**Aus Zeit und Streit**

Das Kino ist die viel eindrücklichere Erfindung als einst der Buchdruck. Bevor dieser einem dienen konnte, mußte man lesen lernen, und damit stand es nicht überall zum Besten. Doch selbst falls man es konnte, so war es keine wirkliche Beschäftigung für einen Handarbeiter. Man frage einen solchen, der acht Stunden Schwerarbeit hinter sich hat, was geschieht, wenn er ein Buch nimmt: In weniger als zwei Minuten wird er eingeschlafen sein. Der Film erzählt jedoch seine Geschichte Bildeten und Ungebildeten, und er hält seine Opfer nicht nur wach, sondern fasziniert wie von einem Schlangenauge. Und deshalb wird der Film Wirkungen herbeiführen, wie sie auch die billigsten Bücher auf der Welt nie bewirken können.

Die Frage der Moral, die der Film aufwirft, ist enorm wichtig. Der Film wird die englische Geistesverfassung formen. Die Art, wie die Frage angefaßt wird, ist für unser öffentliches Leben charakteristisch. Niemand sieht, daß die Gefahr des Films nicht diejenige der Unmoral, sondern der Moral ist. Der Film kann nicht nur gewöhnlich und lokal moralisch sein, sondern außergewöhnlich und international. Der Film muß um die Erde gehen, wenn er den größtmöglichen Ertrag abwerfen soll. Gewöhnliche Bühnen in London und Paris können sich auf den unsittlichen Schwank spezialisieren, weil die verhältnismäßig kleine Schicht, die solche Unterhaltung liebt, in großen Städten stark genug ist, je einem Theater pro Ort die Existenz zu erlauben. Solche Stücke müssen zuerst gänzlich umgestellt werden, bevor sie in die Provinz gehen. Aber das ist bei einem Film nicht möglich, er muß überall passen.

Das Resultat kann in jedem Kino studiert werden. Man erhält das vorgesetzte, was ein Landarbeiter für recht empfindet und eine altmodische Gouvernante für gefühlvoll. Die Dramen sind platter, als sie jemals zuvor waren. Die Schwänke, größer und lärmiger als jedes Narrenspiel von einst, werden nur durch die phantastischen Unmöglichkeiten geähmt, welche durch die Filmtricks ermöglicht werden. Es gibt keinen Komödiengen, keinen Witz, keine Kritik der Moral durch das Lächerliche, keine Darstellung der widrigen Folgen romantischer Sentimentalitäten und hitzigen Unsinns im wirklichen Leben, nichts, was dem Beschränkten einen unangenehmen Stoß geben oder die Selbstgefälligkeit des Eingebildeten erschüttern könnte. In den frühen Tagen des Films, als Vorführungen noch selten und teuer waren, zeigten sich einige Filme gescheit und witzig. Das ist jetzt alles vorbei. Die Verflachung ist durchgehends zu Ende geführt worden. Der Londoner bekommt die Moralgrundsätze aus einem Bergwerk, und der chinesische Pirat muß sich diejenigen unserer Bischofs-Städte gefallen lassen.

Aber Verflachung, obwohl für den finanziellen Ertrag ausgezeichnet, ist für die Moral verheerend. Im Augenblick, wo man einen Mann daran hindert, eine höhere Moral als ein anderer zu besitzen, bewegt man sich auf der Straße zum Untergang. Es ist hier nicht der Ort, den Londonern die Kritik an der Moral durch Nietzsche, Ibsen und Strindberg, Galsworthy und mich selbst auseinanderzusetzen. Aber ich möchte nur festgestellt haben, was für ein Fehler es ist, anzunehmen, auf der ganzen Welt herrsche die gleiche konventionelle Moral. London könnte nicht mit derjenigen des italienischen Bauern oder des australischen Schafzüchters leben. Was noch wichtiger ist: eine hohe Kultur ist nicht mit der Romantik der Pionier-Gemeinden von Kanada vereinbar. Aber die wirtschaftlichen Kräfte zwingen dem Kino solche Moralitäten auf.

Wahrscheinlich wird nichts übrig bleiben, als daß der Staat, wenn er es kann, das Kino finanziell unterstützt, wie er alle kulturelle Beteiligung bis zu jenem Grad unterstützen soll, damit die höchsten Formen der Notwendigkeit der Konkurrenz entzogen sind. Die höchsten Formen sind so gut als die niedrigsten notwendig unmoralisch, weil die durchschnittliche Moral einer Gemeinschaft gewöhnlich aus ihren guten und schlechten Gewohnheiten besteht und sich nicht an einem Absoluten ausrichtet. Die höchsten Gewohnheiten, ebenso wie die niedrigsten, werden nicht von genügend Leuten erreicht, um sie als allgemein moralisch zur Herrschaft kommen zu lassen. Moralität ist immer mit Volkstümlichkeit verbunden, aber volkstümliche Auffassungen eines tugendhaften Betragens werden eine Nation niemals in der ersten Reihe der Menschheit erhalten, ebenso wenig wie volkstümliche Anschauungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Kunst. Eintönige Trommelmelodien sind moralischer als Beethovens Symphonien, «Kittys Hochzeit» ist moralischer als jedes Meisterwerk von Euripides oder Ibsen, Millais ist moralischer als Mantegna. Aus diesem Grunde liegt auch verhältnismäßig wenig Geld in Beethoven, Ibsen oder Mantegna. Ein Londoner Kind kann gelegentlich etwas Beethoven von einem öffentlich spielenden städtischen Orchester hören und sieht vielleicht Mantegna in der National-Galerie. Ibsen kann man sehr billig (auf Iddisch) im Pavillon-Theater in Whitechapel ansehen. Aber die namenlosen Vertreter einer weltweiten Flach-Moral haben das Kino vollständig in ihren Besitz gebracht. Welche Gefahr!

Es gibt einen Ruf, zwar keinen sehr lauten, nach erzieherischen Filmen, was nach meinen Erfahrungen einen bedeutet, der mit einem Kampf zwischen einem Tintenfisch und einem Hummer endigt. Was wir nötig haben, ist vielmehr die Unterstützung eines Kinos, das ganz der Züchtigung der allgemeinen Flach-Moral durch Verspottung gewidmet wäre. Andernfalls wird die kommende Generation von Engländern nicht mehr englisch sein, sondern einen flachen Weltdurchschnitt an Charakter und Betragen aufweisen, was bedeutet, daß sie weniger Tugenden besitzt, als für die Regierung von Lappland nötig ist. Ich würde mich glücklich schätzen, einige Musterszenen beizusteuern.

Staat und Verband, Existenz und Qualität

FH. Wir können uns nicht erinnern, so viele Zuschriften und Einsendungen erhalten zu haben wie in dem Streit um das Kino «Capitol» in Zürich. Die Öffentlichkeit nimmt leidenschaftlich Anteil daran, trotzdem es sich vorwiegend um eine intern-gewerbliche Auseinandersetzung handelt, an welcher die filmkulturellen Organisationen nur mittelbar interessiert sind.

Die Justizdirektion des Kantons Zürich hatte dem bisherigen Mieter des «Capitol» durch rechtskräftige, vom Bundesgericht geschützte Verfügung den Mieterschutz verweigert und ihn auf den Zeitpunkt des Ablaufs des Mietvertrages zum Auszug verpflichtet. Sowohl er als die neue Mieterin riefen noch das Kartellgericht (paritätische Kommission der Filmwirtschaftsverbände) an; die neue Mieterin, nachdem ihr vom Lichtspieltheater-Verband (SLV.) die für den Filmbezug notwendige Aufnahme als Mitglied verweigert worden war, die alte Mieterin direkt unter Berufung auf gewisse Verbandsbestimmungen über den Schutz von Verbandsmitgliedern gegenüber Liegenschaftseigentümern. Die paritätische Kommission entschied zugunsten der alten Mieterin, wies das Mitgliedschaftsgesuch der neuen ab und erklärte, daß das «Capitol» unter *jedem* andern als dem bisherigen Betriebsinhaber boykottiert würde.

Somit riskierte die Vermieterin um ihre Existenz zu kommen, falls sie versuchen sollte, von dem ihr günstigen regierungsrechtlichen Entscheid Gebrauch zu machen, was die tiefründige Erregung in der Öffentlichkeit wohl in erster Linie hervorgerufen hat. Anderseits nimmt der SLV. in einer eingehenden Zuschrift den Standpunkt ein, daß das Bundesgericht nicht materiell entschieden, sondern nur festgestellt habe, daß der Entscheid der Justizdirektion (welche in diesen Fragen oberste Instanz ist) nicht willkürlich sei. Der Schutz vor den negativen sozialen Auswirkungen eines ungerechtfertigten Theaterentzuges liege im Interesse der schweizerischen Wirtschaft und Kulturpolitik, deren Ziel es auch sein müsse, die Verdrängung der kleinen Unternehmen durch Filmtrusts und die damit drohende Gefahr weitgehender Überfremdung durch ausländische Interessen zu verhindern. Auch der Schutz der Angestellten und Geschäftsführer sowie der Betriebsinhaber von Kinounternehmungen, denen durch grundlose, einzig vom Gewinnstreben des Hauseigentümers diktierte Kündigungen ihr bisheriges Theater und damit ihre Existenzgrundlage entzogen wird, könnte nur durch solidarische Verbandsanktionen gewährleistet werden, weil er im staatlichen Mietnotrecht keine ausreichende Handhabe finde. Im übrigen werde das letzte Wort in der aufgebauten Angelegenheit der obersten richterlichen Instanz des Landes durch die Verbände keineswegs entzogen (durch einen Boykottprozeß). Nur das Bundesgericht könne eine solche Streitfrage verbindlich entscheiden, und nicht die Polemik.

Das Resultat des Entscheides der paritätischen Kommission ist zweifellos unerfreulich. Eine Vermieterin, die von ihrem ihr durch regierungsrechtlichen, bundesgerichtlich überprüften Entscheid in aller Form zukannten Recht Gebrauch macht, wird durch Verbandsentscheid boykottiert und in ihrer Existenz schwerstens gefährdet. Er war jedenfalls auch psychologisch im heutigen Moment überaus ungeschickt. Die Öffentlichkeit sieht darin, wie aus zahlreichen sowohl empörten als durchdachten Zuschriften zu entnehmen ist, bloß einen plumpen Umgehungsversuch eines letztinstanzlichen Entscheides durch die Verbände. Die öffentlich-rechtlichen Akte der oberen Behörden würden durch die privaten Verbandsmächte entwertet; sie gälen in Zukunft trotz ihres amtlich-staatsrechtlichen Charakters nur noch unter dem Vorbehalt, daß die Verbandsleitungen privat nicht etwas anderes beschließen, was eine schwere Gefährdung unseres Rechtsstaates und der Kompetenzen seiner oberen Behörden bedeute. Niemals dürfe eine private Verbandsordnung zur Annulierung rechtskräftiger Entscheide von höchster Stelle verwendet werden.

Zweifellos ist die Annahme, daß durch den privaten Verbandsentscheid die Schranken der öffentlichen Ordnung durchbrochen würden, nicht ganz abwegig. Diese staatspolitisch bedeutsame Seite der Angelegenheit gehört jedoch vor ein größeres Forum. Uns interessiert vor allem der bescheidene kulturelle Gehalt des Streites. Die paritätische Kommission ist in ihrem Entscheid davon ausgegangen, der Kern der Frage liege darin, daß die in Aussenstimmung genommene neue Geschäftsführerin bereits ein gutes Kino besitze, der Verbandsordnung unterstehe und ihren Kollegen, den bisherigen Geschäftsführer, nicht verdrängen dürfe, da dieser keine ausreichende Existenz mehr hätte. (Der Entscheid widerspricht dann allerdings dieser Begründung, indem er der Vermieterin bei Strafe des Boykotts untersagt, auch irgend einen andern, z. B. qualifizierteren Geschäftsführer als den bisherigen zu beschäftigen.) Nun ist aber gerichtsnotorisch, daß das «Capitol» seine frühere führende Stellung unter der bisherigen Leitung stark einbüßte. Die Kommission hat auf diese sicher begründeten Vorstellungen erwidert, die Vermieterin habe während 13 Jahren dem Mieter nie «ernste Vorhalte darüber gemacht oder die Befürchtung geäußert, Ruf und Rang des Theaters könnten leiden». Infolgedessen könne nicht darauf eingetreten werden. Die Kommission verlangt also von einem Vermieter, daß er zuvor einen Mieter ausdrücklich warne, ihn gewissermaßen in Verzug setze, bevor er den auf einen festen Termin abgeschlossenen Mietvertrag nicht mehr erneuern müsse. Das findet selbstverständlich weder in der Rechtsordnung noch der Verbandsordnung eine Grundlage und bedeutet eine viel zu weitgehende Einschränkung des Eigentumsrechtes. Es kann nur darauf ankommen, ob objektiv ein Abstieg des Kinos erfolgte; ob er subjektiv der Vermieterin, die gar nicht Fachmann ist, vielleicht erst im letzten Augenblick bewußt wurde, darf keine Rolle spielen. Wenn sie deswegen das